

Satzung

In der Satzung wird aus Gründen der leichten Lesbarkeit auf die weibliche Form der Schreibweise verzichtet.

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze.....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Mitgliedschaft.....	2
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7	Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 8	Rechte und Pflichten	4
§ 9	Organe	4
§ 10	Vorstand	4
§ 11	Amtsdauer des Vorstands	6
§ 12	Mitgliederversammlung	6
§ 13	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	6
§ 14	Einberufung von Mitgliederversammlungen.....	7
§ 15	Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen.....	7
§ 16	Stimmrecht und Wählbarkeit	8
§ 17	Ernennung von Ehrenmitgliedern	8
§ 18	Kassenprüfung	8
§ 19	Haftung des Vereins	8
§ 20	Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	9
§ 21	Inkrafttreten	9
§ 22	Übergangsvorschrift	9
§ 23	Wirksamkeit.....	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein hat den Namen „Förderverein Badezentrum Gliesmarode FBG“. Er hat seinen Sitz in Braunschweig-Gliesmarode und wurde am 3. September 2013 gegründet. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Förderverein Badezentrum Gliesmarode FBG e. V.“.
- 1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 und 21 der Abgabenordnung).
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von geeigneten Mitteln zum Erhalt des Badezentrums Gliesmarode. Dazu gehört unter anderem die Erarbeitung von Konzepten einschließlich der Beauftragung von gutachterlichen Stellungnahmen und finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen zur Förderung des Schwimmsports.
- 2.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 2.4 Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 5.2 Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Das weitere ist in § 17 geregelt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 6.2 Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 6.3 Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Vorstand.
- 6.4 Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen Verstoßes gegen den Satzungszweck.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 28 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Nach dem Ausschluss kann die betreffende Person innerhalb einer Frist von 14 Tagen einen begründeten Einspruch schriftlich an den Vorstand richten. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte der ausgeschlossenen Person.

- 6.5 Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, 30 Tage vergangen sind.
- 6.6 Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen oder Umlagen bleiben hiervon unberührt. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Vereins geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 7.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 7.3 Der Vorstand kann Mitglieder aufgrund besonderer Gegebenheiten teilweise oder ganz von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreien.

§ 8 Rechte und Pflichten

- 8.1 Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 8.2 Mitglieder haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 8.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- 8.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- 8.5 dem Verein Änderungen der Anschrift und Kontoverbindung zeitnah mitzuteilen.
- 8.6 dem Verein die jeweils aktuelle E-Mail-Adresse zeitnah mitzuteilen und damit der Zustellung von Mitteilungen des Vereins (auch der Einladung zur Mitgliederversammlung) auf diesem Weg zuzustimmen,
- 8.7 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus:
 - 1. dem ersten Vorsitzenden
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem Kassenwart
 - 4. dem Schriftwart/Pressewart
 - 5. den Beisitzern

- 10.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der Vertretung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Über seine Tätigkeit hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 10.3 Der Vorstand tritt zusammen
- mindestens alle 6 Monate,
 - wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder
 - wenn 3 Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen.
- 10.4 Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- Die Vorstandssitzung ist spätestens 7 Tage vorher einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10.5 Vorstand im Sinne **des § 26 BGB** ist:
- der erste Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vorgenannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 10.6 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter der Position 1 bis 5 in einer Person ist unzulässig.
- 10.7 Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich oder nebenberufliche Beschäftigte anzustellen, der im Auftrag des Vorstandes handelt. Weiterhin können Werkverträge vergeben werden. Die Beschäftigten der Geschäftsstelle werden vom Vorstand eingestellt und entlassen. Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr.
- 10.8 Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

- 11.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- 11.2 Der erste Vorsitzende und der Kassenwart werden in geraden Jahren, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftwart werde in ungeraden Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 11.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 11.4 Der Vorstand ist befugt während eines Geschäftsjahres zusätzliche Beisitzer kommissarisch zu benennen. Diese werden in der nächsten Mitgliederversammlung legitimiert

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ im Verein. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Zuständigkeiten und Rechte.
- 12.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- 12.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 14.1 Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen per Aushang in der Begegnungsstätte Gliesmarode unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang des Einladungsschreibens folgenden Tag. Alternativ kann durch Einladung auf der Internetseite des Vereins – sofern vorhanden – einberufen werden. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- 14.2 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen und spätestens eine Woche vor der Versammlung ausgehängt oder auf der Internetseite des Vereins – sofern vorhanden – veröffentlicht werden.
- 14.3 Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 14.4 Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Alternativ werden die Satzungsänderungen auf der Internetseite des Vereins – sofern vorhanden – den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Versammlungsleiter bestimmen.
- 15.2 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden; bei Stimmgleichheit gilt die Abstimmung als abgelehnt. Stimmenenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 15.3 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 15.4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/den Protokollführer
 - die Anzahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung

- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

- 15.5 Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
- 15.6 Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- 15.7 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Durch den Vorstand eingeladene Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Rede- und kein Stimmrecht.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 16.1 Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die zum Zeitpunkt der Stimmabgabe mindestens sechs Monate Vereinsmitglied sind sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 16.2 Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Kassenprüfung

- 18.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 18.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens zweimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Haftung des Vereins

- 19.1 Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- 19.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Vereinszwecks, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 20.1 Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 20.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gliesmarode, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des Vereins am 3. September 2013 beschlossen worden.

§ 22 Übergangsvorschrift

- 22.1 Sofern das Registergericht oder das Finanzamt Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.
- 22.2 Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins diejenigen Rechtsgeschäfte für den Verein vorzunehmen, die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erforderlich sind.

§ 23 Wirksamkeit

Sollte einer der voranstehenden Paragraphen unwirksam sein, behalten die übrigen dennoch ihre Gültigkeit.

(Braunschweig-Gliesmarode/3. September 2013)